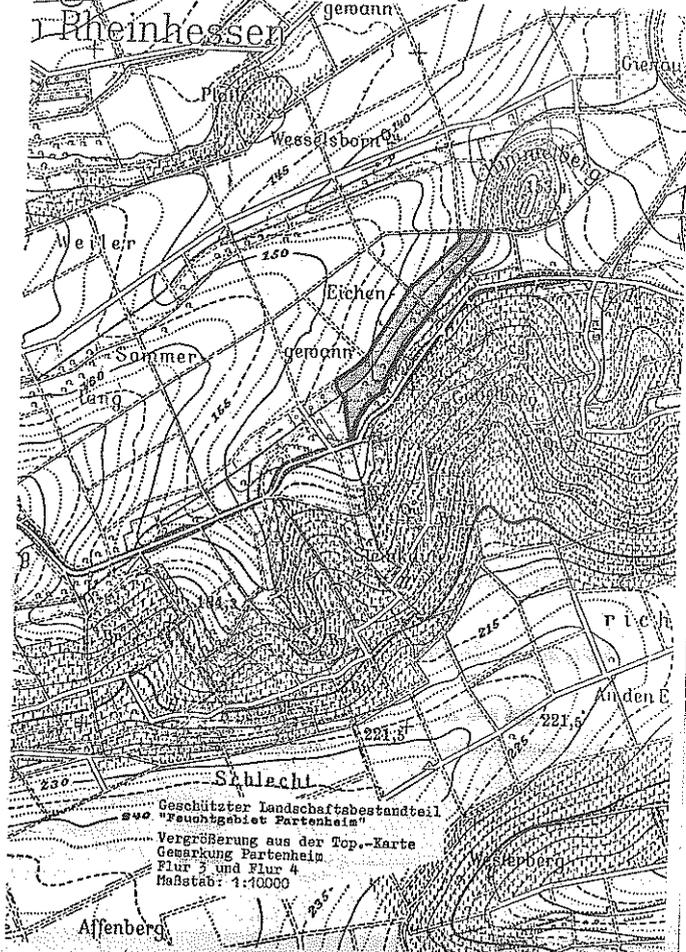


Bekanntmachung



Rechtsverordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet Partenheim“ Kreis Alzey-Worms vom 24. Oktober 1989

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS-791-1, sowie durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1 Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Feuchtgebiet Partenheim“.

§ 2 (1) Das Gebiet ist ca. 5,1 ha groß. Es umfaßt in der Gemarkung Partenheim folgende Flurstücke: Flur 3 Nr. 240, 246/1, 246/2, 247, 248, 249, 250/1, 250/2, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 333 und 334. Flur 4 Nr. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24.

Ebenfalls innerhalb des Schutzgebietes liegt der Teil eines Quellbaches des Saubaches Flur 3 Nr. 332 und Flur 4 Nr. 391, an den die vorgenannten Grundstücke angrenzen. Des weiteren gehört zum Schutzgebiet der Teil des Weges Nr. 339, an den im Südwesten die Grundstücke Flur 3 Nr. 250/2 und Nr. 334 und im Nordosten die Grundstücke Flur 4 Nr. 18 und Nr. 19 angrenzen.

(2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3 Schutzzweck ist die Erhaltung des Feuchtgebietes mit seinen Schilf- und Röhrichtbeständen, wechselfeuchten Wiesen und den den Bachlauf säumenden Gehölzbeständen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4 Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

- 1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
4. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
5. die Errichtung oder Unterhaltung von Jagdeinrichtungen aller Art,
6. das Anlegen von Stellplätzen, Parkplätzen, von Sport-, Zelt-, Spiel-, Camping- und Grillplätzen,
7. das Lagern oder Zelten, das Anzünden oder Unterhalten von Feuer, das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen, das Reiten sowie Hunde frei laufen zu lassen,
8. das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund, insbesondere das Betreiben von motorbetriebenen Modellflugzeugen,
9. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise, das Umbrechen von Grünland oder das Aufforsten von Flächen,
10. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten des Gewässers oder

Auszug aus der Allgemeinen Zeitung, Alzeier Anzeiger, vom 9. November 1989

- seiner Ufer, Eingriffe in den Wasserhaushalt, insbesondere das Verändern der Grundwasserverhältnisse,
11. die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen, das Vertiefen der vorhandenen Gräben,
12. die Änderung der derzeitigen Nutzung,
13. die Anwendung von Bioziden oder die Einbringung von organischen Düngern oder Mineraldüngern mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 Nr. 1,
14. das Beseitigen oder Bestandsschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, Rohr- oder Riedbestände,
15. das Entfernen, Abtrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
16. das Reinigen von Gräben in dem Zeitraum vom 15. März bis 30. September eines Jahres,
17. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
18. das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung in der freien Natur,
19. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für

- 1. die im Sinne des Landespflegegesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
2. die Nutzung der sonstigen Grundstücke im bisherigen Umfang und der seitherigen Nutzungsweise,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei mit den Einschränkungen des § 4.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

(3) Vom Verbot des § 4 kann die Untere Landespflegebehörde, im Falle des § 4 Nr. 17 und 18 die Obere Landespflegebehörde, Personen oder Personengruppen im Einzelfall befreien.

(4) § 4 ist nicht anzuwenden auf die mit der Unteren Landespflegebehörde einvernehmlich abgestimmte Gewässerunterhaltung.

§ 6

(1) Der/Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der/Die Eigentümer hat/haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
§ 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
§ 4 Nr. 3 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
§ 4 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
§ 4 Nr. 5 Jagdeinrichtungen aller Art errichtet oder unterhält,
§ 4 Nr. 6 Stellplätze, Parkplätze, Sport-, Zelt-, Spiel-, Camping- und Grillplätze anlegt,
§ 4 Nr. 7 lagert oder zeltet, Feuer anzündet oder unterhält, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt, reitet oder Hunde frei laufen läßt,
§ 4 Nr. 8 Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt, insbesondere motorbetriebene Modellflugzeuge betreibt,
§ 4 Nr. 9 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert, Grünland umbricht oder Flächen aufforstet,
§ 4 Nr. 10 Gewässer oder seine Ufer herstellt, beseitigt oder umgestaltet, in den Wasserhaushalt eingreift, insbesondere die Grundwasserverhältnisse ändert,
§ 4 Nr. 11 Entwässerungsmaßnahmen durchführt, vorhandene Gräben vertieft,
§ 4 Nr. 12 die derzeitige Nutzung ändert,
§ 4 Nr. 13 mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Biozide anwendet oder organischen Dünger oder Mineraldünger einbringt,
§ 4 Nr. 14 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, Rohr- oder Riedbestände beseitigt oder in ihrem Bestand schädigt,
§ 4 Nr. 15 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
§ 4 Nr. 16 Gräben in dem Zeitraum vom 15. März bis 30. September eines Jahres reinigt,
§ 4 Nr. 17 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
§ 4 Nr. 18 gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt,
§ 4 Nr. 19 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Alzey, 24. Oktober 1989